

# Satzung des Vereins Fairstival

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fairstival“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins sind die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Zur Erfüllung genannter Zwecke veranstaltet der Verein Veranstaltungen mit Kultur- und Bildungscharakter und versteht sich darüber hinaus als Informations- und Kommunikationsplattform.

Er bestrebt in diesem Rahmen eine gesellschaftliche Entwicklung hin zu einem nachhaltigen Umgang mit der Natur. Hierzu zählen insbesondere auch die Verbreitung biologischem Anbaus, regionaler Produktions- und Vertriebsweisen, ressourcenschonendem Konsumverhaltens und umweltschonendem Veranstaltungsmanagements. Zudem bestrebt er eine gesellschaftliche Entwicklung hin zu einem sozial gerechten Verhalten von Individuen und Organisationen in einer globalisierten Welt. Hierzu zählt insbesondere auch die Stärkung des Fairen Handels.

Er realisiert Angebote mit Inhalten aus den Bereichen Musik, Kunst und Handwerk, die zum einen die Förderung subkultureller Kunstausrichtungen in den Fokus nimmt und zum anderen durch eine Verbindung von regionalen KünstlerInnen und internationalen Einflüssen und/oder KünstlerInnen, einen weltoffenen und toleranten Umgang mit verschiedenen kulturellen Ausprägungen und dessen Austausch vorantreibt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Es gibt ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen. Sie haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung (MV).
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und den Verein durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen unterstützen. Sie haben Rederecht auf der MV.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds;
  - durch freiwilligen Austritt;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig. Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand beschlossen und wird schriftlich und begründet mitgeteilt. Dem Mitglied muss die Gelegenheit gegeben sein, vorher angehört zu werden. Gegen die Entscheidung kann die MV angerufen werden.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die ordentlichen Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Ausnahmefall kann der Vorstand ein Mitglied von der Beitragspflicht ganz oder teilweise entbinden.

### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen sind im Allgemeinen vereinsöffentlich. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Sie werden protokolliert und stehen der Vereinsöffentlichkeit auf Anfrage zur Verfügung.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzungsmäßigen Zwecke, verwaltet sein Vermögen und sorgt für die Ausführung der von ihm und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er ist insbesondere weisungsbefugt und verantwortlich für inhaltliche, finanzielle und personelle Dinge und vertritt den Verein nach außen.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB zu bestellen.
8. Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die MV besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Die MV wird einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand kann zusätzliche außerordentliche MVs einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Einladungen müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder ergehen, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt grundsätzlich elektronisch und im Bedarfsfall postalisch. Ein Bedarfsfall liegt vor, sollte ein Mitglied elektronisch nicht zu erreichen sein.
5. Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der MV Anträge zur Tagesordnung stellen.
6. Der/die VersammlungsleiterIn wird zu Beginn der MV gewählt.
7. Zu den Aufgaben der MV zählen:
  - die Entgegennahme der Vorstandsberichte;
  - die Wahl des Vorstands;

- die Entlastung des Vorstands;
  - Satzungsänderungen;
  - Auflösung des Vereins.
8. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und kann, wenn erschienen, seine Stimme abgeben. Ein ordentliches Mitglied gilt auch dann als erschienen, wenn es spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung seine Stimme schriftlich abgegeben hat.
  9. Die MV entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsfragen und der Vereinsauflösung ist eine 3/4 Mehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist unzulässig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwahlen sind nur mit absoluter Mehrheit möglich.
  10. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der ProtokollantenIn und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss. Der/Die ProtokollantIn wird zu Beginn der MV gewählt.

#### **§ 7 Vermögensverwertung bei Vereinsauflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins fließen die Vermögensbestände des Vereins an den Verein Welthaus Bielefeld e.V., August-Bebel-Str. 62, 33602 Bielefeld, zwecks Verwendung für die gemeinnützige Kulturarbeit im Rahmen des Carnival der Kulturen und/oder des Weltnacht Festivals.

Bielefeld, 10.02.2016